

RiOVG Dr. Fabian Scheffczyk  
Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Str. 13  
24837 Schleswig

An die  
Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB  
**Per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)**

Kiel, den 6. Januar 2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von  
verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (BR-Drs. 640/22)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich danke ich Ihnen. Die folgenden Ausführungen sind in eine allgemeine Vorbemerkung, auch zu verfassungsrechtlichen Hintergründen des Entwurfs (hierzu I.) und die Bewertung des Gesetzentwurfs selbst (hierzu II.) unterteilt. Ich erlaube mir, die wesentlichen Ergebnisse vorab knapp zusammenzufassen:

- **Die Intention des Gesetzentwurfs, zur beschleunigten Realisierung von Infrastrukturprojekten beizutragen, ist uneingeschränkt zu begrüßen** und dient in verschiedener Hinsicht der Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten des Bundes. Dass das Bundesministerium der Justiz bereits einen Entwurf für seinen Zuständigkeitsbereich vorgelegt hat, wird hoffentlich Vorbildfunktion für andere Ministerien haben, ihre entsprechenden Verpflichtungen ebenfalls schnellstmöglich zu erfüllen. **Um eine relevante Planungsbeschleunigung zu erreichen bedarf es nämlich zunächst einer Gesetzgebungsbeschleunigung.**
- Denn es dürfte Einigkeit bestehen, dass die beabsichtigten Regelungen nicht das zentrale Element der mit dem Koalitionsvertrag verfolgten deutlichen Beschleunigung der Planung und Durchführung von Infrastrukturprojekten sind. **Dazu sind einerseits in rechtlicher Hinsicht Änderungen des vorangehenden Verwaltungsverfahrens**

**und des deutschen und europäischen materiellen Umweltrechts erforderlich. Andererseits müssen insbesondere die Länder endlich ihrer Infrastrukturverantwortung für die Justiz nachkommen und diese aus ihren Haushaltssmitteln so ausstatten, dass die Gerichte Infrastrukturverfahren in angemessener Zeit durchführen können.**

- **Die Regelungen des Entwurfs können überwiegend dazu beitragen, gewisse Beschleunigungseffekte im gerichtlichen Verfahren zu erzielen.** Das gilt jedoch nicht für die regelhafte Durchführung eines „frühen ersten Termins“ und die Einführung einer Klageerwiderungsfrist im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Diese werden im Gegenteil zu Verfahrensverzögerungen führen. **Die beabsichtigten Regelungen in § 87c Abs. 2 VwGO bzw. § 6 Satz 2 UmwRG sind deshalb abzulehnen.**

## I. Vorbemerkung

1. Das Anliegen des Gesetzentwurfs, einen Beitrag zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich zu leisten, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Der Gesetzgeber verfolgt damit nicht nur berechtigte politische Ziele, sondern leistet einen Beitrag zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, in bestimmten Bereichen eine den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer Unternehmungen entsprechende Infrastruktur zu gewährleisten.

Eine solche Pflicht des Bundes – also des Bundesgesetzgebers und der Bundesverwaltung – ergibt sich im Hinblick auf die Telekommunikations- und Eisenbahninfrastruktur unmittelbar aus dem Wortlaut des Grundgesetzes (Art. 87e Abs. 4 GG, Art. 87f Abs. 1 GG<sup>1</sup>). Auch die Vorschriften über die Bundeswasser- und die Bundesfernstraßen (Art. 89, 90 GG) begründen eine staatliche Infrastrukturverantwortung für entsprechende leistungsfähige öffentliche Verkehrsnetze.<sup>2</sup> Auch das europäische Primärrecht erkennt den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur als Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarkts und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Europäischen Union an (Art. 170 Abs. 1 AEUV i. V. m. Art. 26 AEUV und Art. 174 AEUV, s. a. Art. 3 Abs. 3 UA 1 und UA 3 EUV).

Hinsichtlich der Energieversorgung hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach deren Sicherung durch geeignete Maßnahmen als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung bezeichnet.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu, dass Art. 87f Abs. 1 GG eine verfassungsrechtliche Infrastrukturverantwortung des Bundes beinhaltet Ruge, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, 15. Aufl. 2022, Art. 87f Rn. 15; Uerpman-Witzack, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 87f Rn. 7.

<sup>2</sup> Bickenbach, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 89 Rn. 30, Art. 90 Rn. 2; Remmert, in: BeckOK GG, Art. 89 Rn. 14, Art. 90 Rn. 10 <15. November 2022>; Gröpl, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 89 Rn. 65; BT-Drs. 18/11131, S. 15: Verfassungsänderung u.a. zum Zweck Personaldisposition und Priorisierung von Projekten durch den Bund; Klement, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2022, Bd. 5 XIV. Abschnitt Rn. 4.

Es rechnet die Energieversorgung zum Bereich der „Daseinsvorsorge“, deren Leistung der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf. Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist zudem eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft.<sup>3</sup>

Auch der verfassungsrechtlich verordnete Klimaschutz verlangt eine Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben, die diesem Zweck dienen. Das ergibt sich spätestens aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Gebot der „intertemporalen Freiheitssicherung“ im Beschluss des Erstens Senats vom 23. März 2022.<sup>4</sup> Dadurch, dass zahlreiche Infrastrukturvorhaben in den Sektoren Energie und Verkehr (klimaschonende Energieerzeugungsanlagen bzw. Netze zur Verteilung der in diesen erzeugten Energie, Eisenbahnstrecken, Ersatz- und Entlastungsstraßen sowie Brückenbauwerke) jeweils konkrete Maßnahmen zur Erreichung der das Klimaschutzgebot nach Art. 20a GG konkretisierenden Ziele und Emissionsbudgets sind, ist das verfassungsrechtliche Gewicht der Beschleunigung dieser Vorhaben noch deutlich größer geworden.<sup>5</sup>

2. Es dürfte Einigkeit bestehen, dass das Verwaltungsprozessrecht nicht der zentrale Hebel ist, die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen. Das zeigen zahlreiche Fachpublikationen,<sup>6</sup> vor allem aber auch ein umfangreiches Gutachten eines im Planungsrecht sehr erfahrenen Rechtsanwalts im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrats („NKR-Gutachten“),<sup>7</sup> von dem ein Teil der Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs inspiriert ist. In rechtlicher Hinsicht wäre hier im Bereich des Verwaltungsverfahrens und des deutschen und europäischen materiellen Umweltrechts anzusetzen. Der Koalitionsvertrag sieht dazu einige begrüßenswerte Maßnahmen vor, die bislang jedoch noch der Umsetzung harren.

3. Von zentraler Bedeutung für die Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren ist die Verbesserung der personellen und materiellen Ausstattung der Gerichte. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst erneut darauf hingewiesen, dass es die verfassungsrechtliche Pflicht des Haushaltsgesetzgebers ist, für eine zureichende Personalausstattung der Justiz insgesamt Sorge zu tragen.<sup>8</sup> Bund und Länder trifft somit eine Infrastrukturverantwortung für die Funktions- und Leistungsfähigkeit ihrer jeweiligen Gerichte.

---

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 u.a. –, juris Rn. 287 m.w.N.; s.a. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, juris Rn. 106 f.

<sup>4</sup> – 1 BvR 2656/18 u.a. –, juris Rn. 122, 182 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Burgi/Nischwitz/Zimmermann NVwZ 2022, 1321 (1322 f.).

<sup>6</sup> Zusammenfassend Steinkühler UPR 2022, 241 ff., 281 ff.

<sup>7</sup> Ewer, Möglichkeiten zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren über Vorhaben zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen und Industrieanlagen, 2019.

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 10. November 2022 – 1 BvR 1623/17 –, juris Rn. 16.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass für Angelegenheiten des Planungsrechts die Voraussetzungen für zusätzliche Senate (Plural!) am Bundesverwaltungsgericht geschaffen werden. Auch ansonsten kommt der Bund seiner Verantwortung für das Bundesverwaltungsgericht in deutlich größerem Umfang nach, als die Länder dies für ihre (Ober-)Verwaltungsgerichte tun. Das zeigt sich an einer im Verhältnis besseren Besoldung und einer besseren Ausstattung mit (Unterstützungs-)Personal, Räumlichkeiten und Technik. Die Länder hingegen werden ihrer Infrastrukturverantwortung für die Gerichte in deutlich geringerem Umfang gerecht. Auch wenn etwa Schleswig-Holstein mittlerweile Haushaltsmittel für die Einrichtung eines Infrastruktursenats bereitstellen will, bleibt die Gesamtsituation der Ausstattung von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten ausgesprochen unbefriedigend. Diesem Zustand abzuheften ist nicht Aufgabe des Bundes, sondern der Länder selbst, auch wenn diese – mit Unterstützung einiger Richterverbände – stets bemüht sind, den gegenteiligen Eindruck zu erwecken.

## **II. Bewertung des Gesetzentwurfs**

### **1. Art. 1 Nr. 1 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a VwGO)**

Die Regelung begründet die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen von Windenergie auf See im Küstenmeer betreffen. Die Änderung führt zum (grundsätzlich unbedenklichen) Wegfall einer Instanz und dürfte somit zu einer Beschleunigung der entsprechenden (wenigen) Verfahren beitragen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gegen die Begründung immer weiterer erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts zurecht grundsätzliche Bedenken gelten gemacht werden.<sup>9</sup> Hinzu tritt, dass der Beschleunigungseffekt in diesen Fällen nicht nur durch den Wegfall einer Instanz, sondern auch durch die deutlich bessere personelle und materielle Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichts erreicht wird. Jede weitere Begründung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts enthebt die Länder insoweit ihrer Finanzierungszuständigkeit für die Justiz und ist eine verdeckte Subvention ihrer Haushalte. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass eine Entscheidungsfindung mit fünf beteiligten Berufsrichtern wie am Bundesverwaltungsgericht nicht notwendigerweise schneller ist als mit drei Berufsrichtern wie am Oberverwaltungsgericht, die zudem oft über besondere Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der Beteiligten verfügen dürften.

---

<sup>9</sup> Vgl. nur Roth, DVBl 2023, 10 ff.

## **2. Art. 1 Nr. 2 (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7VwGO)**

Die Regelung übernimmt die spezialgesetzliche Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für diese Verfahren in den Katalog der VwGO. Das dient der Übersichtlichkeit; rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

## **4. Art. 1 Nr. 4 (§ 80c VwGO)**

Mit dem neuen § 80c VwGO soll bewirkt werden, dass der vorläufige Vollzug besonders bedeutsamer und äußerst dringlicher Infrastrukturvorhaben so weitgehend wie möglich zugelassen wird. Abs. 2 und Abs. 3 basieren auf Vorschlägen des NKR-Gutachtens,<sup>10</sup> die Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden haben.<sup>11</sup>

### **a) Zu Abs. 2**

Es ist davon auszugehen, dass die Vorschrift grundsätzlich einen relevanten, wenn auch engen Anwendungsbereich haben dürfte<sup>12</sup> und somit einen gewissen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten kann. Soweit sie entsprechende Rechtsprechung in Gesetzesform überführt dürfte dadurch jedenfalls das Bewusstsein für die Möglichkeit der Nutzung dieses Instruments geschärft werden.

Die Rechtsprechung dürfte auch in der Lage sein, den Begrifflichkeiten der „Offensichtlichkeit“ und der „absehbaren Zeit“ ausreichend klare Konturen zu geben. Im Hinblick auf die prozessuale Waffengleichheit und das Gebot des fairen Verfahrens bestehen keine Bedenken, weil nach dem Wortlaut der Vorschrift der Mangel „in absehbarer Zeit behoben sein wird“ (nicht „behoben sein kann“) und dies „offensichtlich“ sein muss. Der Gesetzgeber erwartet also nicht, dass das Gericht selbst Heilungsmöglichkeiten aufzeigt, sondern es bleibt Aufgabe des Antragsgegners (und ggf. des Beigeladenen), dies zu tun. Dieses Verständnis ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, wonach als Anwendungsbeispiel genannt wird, dass „bereits ein ergänzendes Verfahren zu Mangelbehebung eingeleitet worden ist“.<sup>13</sup> Im Übrigen handelt es sich lediglich um eine Kann-Bestimmung.

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 80 Abs. 7 VwGO bei Verstreichen der vom Gericht gesetzten Frist dürfte auch der Gefahr von „Kettenverfahren“ begegnet werden. Allerdings sollte die Fristsetzung angesichts der Beschleunigungsabsicht und der Rechte des Antragstellers der Regelfall sein und Satz 2 deshalb von einer Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung geändert werden.

---

<sup>10</sup> Dort S. 122 ff, 126 ff.

<sup>11</sup> Dort S. 11.

<sup>12</sup> Dazu NKR-Gutachten, S. 128.

<sup>13</sup> BR-Drs. 640/22, S. 12.

Es ist allerdings zu befürchten, dass der Vorschrift durch den im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz noch nicht enthaltenen Satz 2, wonach all dies nicht für Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1 UmwRG gilt, die praktische Wirksamkeit weitgehend genommen wird. Es stellt sich die Frage, ob der Entwurf dadurch nicht sogar hinter geltendem Recht zurückbleibt.

**b) Zu Abs. 3**

Auch diese Regelung basiert auf dem NKR-Gutachten<sup>14</sup> und erfolgt in Umsetzung des Koalitionsvertrages. Soweit sie der aktuellen Rechtsprechung entspricht, schärft sie jedenfalls das Bewusstsein für die Nutzung dieser Möglichkeit. In der Vergangenheit wurde davon offenbar nicht flächendeckend Gebrauch gemacht.<sup>15</sup> Auch die Klarstellung, dass die Möglichkeit besteht, vom Begünstigten des angefochtenen Verwaltungsakts die Leistung einer Sicherheit zu fordern, ist zu begrüßen.

**c) Zu Abs. 4**

Auch wenn bereits heute die gesetzliche Feststellung, dass ein Infrastrukturvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, bei der gerichtlichen Interessenabwägung Berücksichtigung finden sollte, betont die hier vorgenommene Klarstellung noch einmal das besondere Gewicht einer solchen, mit besonderer demokratischer Legitimation versehenen gesetzgeberischen Entscheidung. Die Regelung ist deshalb jedenfalls unschädlich.

**5. Art. 1 Nr. 5 (§ 87b Abs. 4 VwGO)**

Die Vorschrift modifiziert für die hier in Rede stehenden Verfahren den ansonsten in der Gerichtspraxis weitgehend nutzlosen § 87b Abs. 3 VwGO. Angesichts der innerprozessualen Präklusionswirkung der für die allermeisten der hier in Rede stehenden Verfahren geltenden Klagebegründungsfrist mag ihr praktischer Anwendungsbereich sehr gering sein, konzentriert aber in diesem Anwendungsbereich das Verfahren weiter. Verfassungsrechtlich dürfte die Vorschrift aufgrund der Entschuldigungsmöglichkeit und der Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt dennoch weiter zu ermitteln, wenn dies mit geringem Aufwand möglich ist, eher unbedenklich sein.

---

<sup>14</sup> Dort S. 122.

<sup>15</sup> NKR-Gutachten, S. 124.

## **6. Art. 1 Nr. 6 (§ 87c VwGO)**

### **a) Zu Abs. 1**

Die gesetzliche Priorisierung der hier in Rede stehenden Vorhaben ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist angesichts der unter I. dargestellten verfassungsrechtlichen Gewährleistungspflicht für bestimmte Infrastrukturen und für Maßnahmen des Klimaschutzes auch gerechtfertigt.

Dass die Verfahren in jedem Fall beschleunigt durchzuführen sind ist unproblematisch. Dass sie nach dem Wortlaut jedoch stets auch „vorrangig“ zu bearbeiten „sind“ ist im Hinblick auf die Beteiligten anderer Verfahren bedenklich. Ein absoluter Vorrang soll ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs auch gar nicht bestehen, weil die Anwendung des Vorrang- und Beschleunigungsgebots nicht dazu führen dürfe, das andere Verfahren zurückgestellt werden, wenn dies im konkreten Fall für die dort Betroffenen unzumutbar wäre. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn sich diese gesetzgeberische Intention auch im Wortlaut wiederfinden würde (etwa: „sollen vorrangig durchgeführt werden und sind zu beschleunigen“).

### **b) Zu Abs. 2**

Die Idee der Einführung eines „frühen ersten Termins“ für die hier in Rede stehenden Verfahren basiert auf dem NKR-Gutachten<sup>16</sup> und hat Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden. Sie ist abzulehnen.

Selbst das NKR-Gutachten geht davon aus, dass der bisherige weitgehende Verzicht auf die Durchführung von Erörterungsterminen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) angesichts der begrenzten Ressourcen der Spruchkörper „plausibel“ sei.<sup>17</sup> Es erkennt auch an, dass eine frühzeitige Befassung durch das Gericht „zwar einerseits zunächst zu zusätzlichem Aufwand führt“. Dem gegenüber stehe allerdings die „Chance“, den Gesamtaufwand zu reduzieren,<sup>18</sup> wobei schon in dem Gutachten darauf hingewiesen wird, dass der Vorschlag „von richterlicher Seite kritisch betrachtet“ werde.<sup>19</sup>

Angesichts der einhelligen und berechtigten Kritik sowohl aus der Richter- als auch aus der Anwaltschaft ist es mehr als zweifelhaft, dass sich die vom Gutachter gesehene „Chance“ materialisiert. Im Gegenteil dürfte die Durchführung des „frühen ersten Termins“ sogar regelhaft zu Verfahrensverzögerungen führen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins,<sup>20</sup> der Bundesrechtsanwaltskammer<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> Dort S. 79 ff.

<sup>17</sup> S. 79.

<sup>18</sup> S. 81.

<sup>19</sup> S. 8.

<sup>20</sup> Nr. 47/2022, S. 12 f.

<sup>21</sup> Nr. 35/2022, S. 5 f.

und des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen<sup>22</sup> zum Referentenentwurf sowie des Bundesrates<sup>23</sup> und der Sachverständigen Prof. Dr. Bick<sup>24</sup> zum hiesigen Gesetzentwurf. Lediglich ergänzend möchte ich zu bedenken geben, dass Beteiligte ange- sichts des Regelungsziels des Gesetzgebers – Beschleunigung – und der Ausgestaltung als Soll-Regelung auf die Idee kommen könnten, den dann nur ausnahmsweise möglichen Ver- zicht auf die Durchführung des „frühen ersten Termins“ als Anlass für eine Verzögerungsruhe zu nutzen.

## **7. Art. 1 Nr. 8 (§ 188b VwGO)**

### **a) Zu Satz 1 und Satz 2**

Eine Spezialisierung von Spruchkörpern für die hier einschlägigen Verfahren ist zu begrüßen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen schon aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Vor- schrift nicht. Da ohnehin eine Tendenz zur Einrichtung entsprechender Spruchkörper erkennbar ist, dürfte der Regelung auch das Schicksal des vergleichbaren § 83 Abs. 1 AsylG erspart bleiben, der in der Praxis weitgehend ignoriert wird.<sup>25</sup> Die Neufassung ist im Übrigen auch als Signal an die Haushaltsgesetzgeber zu sehen, dass sie die Gerichte so auszustatten haben, dass die Schaffung und dauerhafte Erhaltung entsprechender Spruchkörper überhaupt mög- lich ist.

### **b) Zu Satz 3**

Neben der Spezialisierung der Spruchkörper ist auch die Spezialisierung von deren Mitglie- dern zu begrüßen, die durch die Regelung begünstigt werden soll. Die Vorschrift kann dazu beitragen, eine entsprechende Priorisierung bei gerichtsinternen Verteilungskonflikten besser durchsetzen zu können. Dabei ist sie nicht nur in dem Sinne zu berücksichtigen, dass entspre- chend erfahrene Richterinnen und Richter den spezialisierten Spruchkörpern (neu) zugewie- sen werden. Sie dürfte vor allem auch so zu verstehen sein, dass in diesen Spruchkörpern eine starke personelle Kontinuität herrschen soll und ihre Mitglieder nicht als „Lückenbüßer“ an anderer Stelle verwendet werden sollen. Angesichts der zunehmenden „Hochzonung“ der hier in Rede stehenden Verfahren ist zu beachten, dass entsprechend qualifiziertes Personal außerhalb der bestehenden Spruchkörper nicht in signifikanter Zahl vorhanden ist. Dem kann nur durch die Rekrutierung von Quereinsteigern und den deutlichen Ausbau der Fortbildungs- möglichkeiten abgeholfen werden.

---

<sup>22</sup> Vom 9. September 2022, S. 5 f.

<sup>23</sup> BR-Drs. 640/22 (Beschluss), S. 2 f.

<sup>24</sup> Vom 29. Dezember 2022, S. 6 f.

<sup>25</sup> Vgl. Neeldorf, in: BeckOK Ausländerrecht, AsylG § 83 Rn. 2 m.w.N. (1. Juli 2021). Eine Ausnahme ist etwa das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht.

## **8. Art. 2 Nr. 1 ff. (§ 6 UmwRG)**

Die Regelung, mit der für die Verfahren nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz eine „Klageerwiderungsfrist“ mit Präklusionswirkung eingeführt werden soll, war im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz nicht enthalten, weshalb es naheliegt, dass sie von anderer Seite in den Gesetzentwurf hineinverhandelt wurde. Sie ist abzulehnen.

Sie ist nicht aus Gründen der prozessualen Waffengleichheit erforderlich. Eine Ungleichbehandlung gegenüber der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger ergibt sich nicht daraus, dass für diese bislang keine Ausschlussfristen gelten. Die Klagebegründungsfrist verpflichtet dazu, den Prozessstoff und damit den Umfang der gerichtlichen Kontrolle festzulegen. Eine solche Bestimmung kann nur der Kläger treffen.<sup>26</sup>

Die Einführung einer Klageerwiderungsfrist würde entgegen der Behauptung in der Gesetzesbegründung auch nicht die mit der Klagebegründungsfrist erreichte Beschleunigung „verstärken“. Im Gegenteil ist die Regelung praxisfern, widersinnig und birgt sogar die konkrete Gefahr, das Ziel des Gesetzentwurfs der beschleunigten Umsetzung von Infrastrukturvorhaben zu sabotieren. Möglicherweise ist genau dies sogar beabsichtigt. Ich schließe mich deshalb vollumfänglich der von der Sachverständigen Prof. Dr. Bick geäußerten Kritik und Ablehnung der Vorschrift an.<sup>27</sup>

## **9. Art. 3 (§ 43e Abs. 3 EnWG) und Art. 4 (§ 16 Abs. 5 S. 2 NABEG)**

Die Anpassung der Regelungen über die Klagebegründungsfristen und die innerprozessuale Präklusion an das bewährte Regime anderer Fachplanungsgesetze ist zu begrüßen. Allerdings wäre zu erwägen, für sämtliche Verfahren nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 bis 15 und § 50 Abs. 1 Nr. 6 (sowie möglicherweise die in § 87c Abs. 1 Satz 2 <neu> genannten Verfahren) eine einheitliche Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung zu treffen. Damit könnten auch verfassungsrechtliche Restrisiken des vorgeschlagenen § 87b Abs. 4 VwGO durch einen Verzicht darauf vermieden werden.

## **10. Pflicht zur Vorlage durchsuchbarer elektronischer Dokumente**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung von § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist zu begrüßen. Entscheidend ist jedoch auch hier, dass die Gerichte mit angemessener Technik ausgestattet werden, die den Umgang mit elektronischen Unterlagen anwenderfreundlich und einfach ermöglicht.

---

<sup>26</sup> BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 – 9 A 7/19 –, juris Rn. 22 ff.; Steinkühler UPR 2022, 241 (247).

<sup>27</sup> Stellungnahme Prof. Dr. Bick vom 29. Dezember 2022, S. 7 ff.